



ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUERREFORM

**BLEIBT IHR BETRIEBSVERMÖGEN
STEUERFREI?**

Was lange währt, wird – auch nicht gut

Das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe:
Wird bald neu geprüft?

Mit der Zustimmung des Bundesrats am 14. Oktober ist die jüngste Erbschaftsteuerreform der Bundesregierung rechtskräftig. Der Gesetzgeber hat damit versucht, den Auflagen der Bundesverfassungsrichter zu entsprechen, die das Gesetz am 17. Dezember 2014 für verfassungswidrig erklärt haben. Doch viele Experten glauben, dass Karlsruhe auch den neuen Paragraphen die Zustimmung verweigern wird.

Lange hat es gedauert, zu lange. Bereits am 30. Juni hätte die Erbschaftsteuerreform gemäß den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in Kraft treten müssen. Mit dreieinhalb Monaten Verspätung hat es nun endlich geklappt. Es besteht wieder Rechtssicherheit. Oder doch nicht? Ob das neue Recht bei einer neuerlichen Klage in Karlsruhe bestehen würde, ist fraglich. Doch zunächst stehen die Regeln, nach denen Betriebsvermögen vererbt wird, fest. **tatort:Steuern** erklärt die wichtigsten Eckpunkte der Reform. Vorweg: Die Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes betreffen nur land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Betriebsvermögen und bestimmte Anteile an Kapitalgesellschaften.

1. Steuerbefreiungen nur für begünstigtes Vermögen

Das betriebliche Vermögen wird aufgeteilt in begünstigtes und nicht begünstigtes Betriebsvermögen. Nach altem Recht kam die sogenannte Regelverschonung auch für das gesamte Vermögen in Betracht, wenn das Ver-

waltungsvermögen nicht höher war als 50% des Gesamtvermögens. Nunmehr bezieht sich die Steuerbefreiung nur noch auf den begünstigten Teil. Definiert ist begünstigtes Vermögen als solches, das überwiegend seinem Hauptzweck nach einer gewerblichen, freiberuflichen oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit dient.

In jedem Fall zum schädlichen Verwaltungsvermögen zählen nunmehr Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge oder auch Briefmarkensammlungen. Das hat der Vermittlungsausschuss noch durchgesetzt.

2. Welche Teile des unternehmerischen Vermögens sind von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit?

a) Regelbefreiung: Vom begünstigten Vermögen bleiben im Grundsatz 85% steuerfrei. Voraussetzung hierfür ist aber eine Lohnsummenprüfung. Diese hängt davon ab, dass das Unternehmen mindestens fünf Jahre weiter mit Arbeitnehmern fortgeführt wird und in diesen fünf Jahren bestimmte Lohn-



WICHTIG

- Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen begünstigtem und nicht begünstigtem Betriebsvermögen. Das nicht begünstigte wird in jedem Fall der Erbschaftsteuer unterworfen. Das übrige Betriebsvermögen kann immer noch zu 85 oder sogar zu 100% steuerfrei bleiben, wenn die gesetzlichen Auflagen dafür erfüllt sind.
- Ab einem begünstigten Vermögen von 26 Millionen Euro pro Erwerber muss eine gesonderte Verschonungsbedarfsprüfung vorgenommen werden, um komplett steuerfrei bleiben zu können. Fällt diese negativ aus, greift eine Abschmelzungsregelung.



summen erreicht werden. Für Unternehmen mit bis zu fünf Arbeitnehmern entfällt diese Prüfung.

b) Antragsbefreiung: Auf Antrag kann der Erbe oder der Beschenkte eine Steuerbefreiung von 100% des begünstigten Vermögens erhalten, wenn dieser bestimmte Lohnsummen nach sieben Jahren nachweist. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die Quote des nicht begünstigten Verwaltungsvermögens 20% des Gesamtvermögens nicht übersteigt.

Das Finanzamt überprüft die Lohnsummen durch gesonderte Bescheide. Werden diese nicht erreicht, wird nachträglich Erbschaftsteuer festgesetzt.

3. Große Vermögen

Wird ein Unternehmen vererbt oder verschenkt, dessen begünstigtes Vermögen 26 Millionen Euro pro Erwerber übersteigt, ist eine gesonderte Verschonungsbedarfsprüfung vorzunehmen. Nur wenn diese positiv bestanden wird, kann die Erbschaft- oder Schenkungsteuer auf Antrag erlassen werden. Ansonsten greift bei Überschreitung dieser 26-Millionen-Grenze eine Abschmelzungsregelung. Für eine Überschreitung der 26 Millionen Euro um

1,5 Millionen Euro verringert sich der Abschlag von 85% oder 100% um jeweils einen Prozentpunkt.

4. Steuerstundung

Soweit eine Steuer auf Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftliches Vermögen oder Anteile an Kapitalgesellschaften entsteht, kann diese verteilt auf sieben Jahre in Raten gezahlt werden. Die Stundung erfolgt im ersten Jahr zinslos, danach werden jährlich 6% Zinsen fällig.

5. Unternehmensbewertung

Bislang galt für die Unternehmen ein Kapitalisierungsfaktor von 17,86. Vereinfacht dargestellt, wurde der nachhaltig erzielbare Jahresertrag mit 17,86 multipliziert. Aufgrund der niedrigen Basiszinssätze hat der Gesetzgeber diesen auf 13,75 reduziert, was im Allgemeinen immer noch als zu hoch angesehen wird. An den Bewertungsmethoden hat sich nichts geändert.

6. Anwendung

Das neue Gesetz ist für Erwerbe ab 1. Juli 2016 anzuwenden. Der Kapitalisierungsfaktor von 13,75 gilt jedoch schon für Erwerbe ab dem 1. Januar 2016.

FAZIT

Der große Wurf ist dieses Gesetz wohl nicht. In der Presse werden die Neuregelungen als politischer Kompromiss, der nichts taugt, ausgelegt. Auch wenn es einige verschärfende Regeln gibt, ist die Unternehmensnachfolge erheblich steuerlich begünstigt. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass auch dieses Gesetz erneut beim Bundesverfassungsgericht landet. In einem Interview der Badischen Zeitung vom 14. Oktober dieses Jahres äußert sich Hermann-Ulrich Viskorf, ehemaliger Vizepräsident des Bundesfinanzhofes, zu diesem Thema. Schon jetzt bezweifelt er, dass das Gesetz verfassungskonform ist. Neben einer wiederholten Verwerfung des Gesetzes durch das Bundesverfassungsgericht könnte ihm aber auch durch einen Regierungswechsel im kommenden Jahr der Garaus gemacht werden. Sollte sich bei der Bundestagswahl 2017 ein Linksbündnis (rot-rot-grün) durchsetzen, warten die Grünen bereits auf die Umsetzung ihres 30-Punkte-Plans zur Erbschaftsteuer. Dieser wird insbesondere bei Unternehmensvermögen zu einer erheblichen Erhöhung des Steueraufkommens führen. Deshalb könnte die Zeit der steuerbegünstigten Unternehmensnachfolgen bald beendet sein.